

Katholische kirchliche Körperschaft
des Kantons Freiburg

REGLEMENT

vom 4. Oktober 2008

**über die Organisation des Exekutivrates,
der Verwaltung und die Geschäftsführung
der kantonalen kirchlichen Körperschaft**

(ExRR)

Reglement

vom 4. Oktober 2008

über die Organisation des Exekutivrates, der Verwaltung und die Geschäftsführung der kantonalen kirchlichen Körperschaft

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 67 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996 (das Statut oder das St.);

nach Einsicht in den Bericht des Exekutivrates der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (der Exekutivrat) vom 13. Mai 2008;

auf Antrag des Exekutivrates,

beschliesst:

I. TITEL

Der Exekutivrat

1. KAPITEL

Stellung und Funktionen

Art. 1 Stellung

¹ Der Exekutivrat ist die vollziehende und verwaltende Behörde der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (die kantonale Körperschaft). Er übt seine Befugnisse in Zusammenarbeit mit der Diözesanbehörde, insbesondere den Bischofsvikaren, den anderen Organen der kantonalen Körperschaft und den kantonalen Pastoralorganen aus.

² Er ist ein Kollegialorgan, das aus fünf Mitgliedern besteht.

³ Er wird durch die Verwaltung der kantonalen Körperschaft unterstützt.

Art. 2 Funktionen

¹ Unter Wahrung der Zuständigkeiten der kirchlichen Versammlung erfüllt der Exekutivrat folgende Funktionen:

- a) Er leitet und verwaltet die kantonale Körperschaft und vertritt sie nach aussen.
- b) Er bereitet die Geschäfte der Versammlung vor und führt deren Beschlüsse aus, erstellt die Voranschläge und Jahresrechnungen, an deren Ausarbeitung er die Bischofsvikare beteiligt.
- c) Er wendet das Statut und die Reglemente an.
- d) Er schliesst die Vereinbarungen ab, an denen die kantonale Körperschaft beteiligt ist.
- e) Er stellt das Personal der kantonalen Körperschaft an.
- f) Er verrichtet die Vollzugs- und Rechtspflegehandlungen, für die er zuständig ist.
- g) Er übt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Pfarreien aus.
- h) Er genehmigt die ihm zu unterbreitenden Pfarreibeschlüsse, namentlich jene betreffend die Änderung der Pfarreigrenzen und des Pfarreinamens, die Zusammenlegung oder die Teilung von Pfarreien sowie die Statuten der Pfarreiverbände.
- i) Er pflegt die Verständigung und den Dialog mit den kirchlichen Behörden und, im Rahmen seiner Zuständigkeiten, mit jenen anderer Konfessionen und Religionen sowie mit den zivilen Institutionen.
- j) Er erfüllt Aufgaben bei der Rechtsetzung (Vorverfahren) in den Grenzen, die in Art. 7 Abs. 1 dieses Reglements festgesetzt sind.
- k) Er überzeugt sich davon, dass die kantonalen und die Pfarreiarchive ordnungsgemäss geführt werden.
- l) Er übt alle Befugnisse aus, die nicht einem anderen Organ der kantonalen Körperschaft übertragen sind.

² Ferner entscheidet der Exekutivrat in eigener Kompetenz über die Aufgaben und die finanziellen oder juristischen Geschäfte jeder Art bis zu einem von der Versammlung zu Beginn der Legislaturperiode festgesetzten Betrag.

³ Er legt der Versammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab und gewährleistet die Information der Öffentlichkeit.

⁴ Seine Handlungsweise entspricht den Kriterien einer guten Geschäftsführung und ermöglicht, die gesetzten Ziele zu erreichen, die er sich zu Beginn jeder Amtszeit setzt.

Art. 3 Genehmigung von Pfarreierlassen

a) Stellungnahme

¹ Jeder der Genehmigung des Exekutivrates unterstellte Entwurf eines Pfarreibeschlusses kann dieser Behörde vorgängig zur Überprüfung unterbreitet werden.

² Die schriftliche Äusserung des Exekutivrates zum Entwurf kann alsdann als Stellungnahme betrachtet werden.

Art. 4 b) Ermessen des Exekutivrates

Bei der Genehmigung eines Pfarreibeschlusses kann der Exekutivrat im Rahmen seiner Oberaufsicht über die Pfarreien den Beschluss unter dem Blickwinkel der Gesetzmässigkeit und der Angemessenheit in den Grenzen des Artikels 136 des Reglements über die Pfarreien überprüfen.

Art. 5 c) Tragweite der Genehmigung

¹ Im Rahmen der Genehmigung von Pfarreierlassen ist der Exekutivrat nicht berechtigt, diese abzuändern.

² Diese Pfarreierlasse treten erst in Kraft, wenn sie vom Exekutivrat genehmigt sind.

Art. 6 Leitende Tätigkeit

Der Exekutivrat leitet die Angelegenheiten der kantonalen Körperschaft; er erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er führt die kantonale Körperschaft;
- b) Er erstellt ein Programm für die Amtszeit und evaluiert die daraus entstehenden finanziellen Folgen;
- c) Er führt den Finanzhaushalt gemäss der Gesetzgebung;
- d) Er achtet auf die zwischenpfarreiliche Zusammenarbeit, wenn ein wichtiges regionales Interesse dies rechtfertigt;

- e) Er vertritt die kantonale Körperschaft gegenüber den Verwaltungsinstanzen auf diözesaner, Schweizer, interkantonalen, kantonalen und ökumenischer Ebene;
- f) Er übt die Aufsicht über die Verwaltung der kantonalen Körperschaft aus;
- g) Er informiert die betroffenen Kreise.

Art. 7 Leitung der Verwaltung der kantonalen Körperschaft und ihres Sekretariats

¹ Mit Hilfe moderner Organisations- und Führungsinstrumente leitet der Exekutivrat die kantonale Verwaltung und ihr Sekretariat, indem er insbesondere:

- a) die allgemeinen Ziele der Verwaltung bestimmt und ihre Prioritäten festlegt;
- b) die Aufgaben im Bereich der Organisation und der Geschäftsführung der Verwaltung erfüllt, die ihm durch dieses Reglement und andere besondere Reglemente übertragen werden;
- c) die interne Information und die Koordination der Verwaltungstätigkeit, namentlich jener in engem Zusammenhang mit den Vikariaten, sicherstellt;
- d) eine systematische Aufsicht über die Verwaltung ausübt.

² Er beaufsichtigt die nicht der Verwaltung angehörenden Organe, die er mit Verwaltungsaufgaben betraut hat.

Art. 8 Unterschriftenregelung

Alle finanziellen Transaktionen der kantonalen Körperschaft, einschliesslich jener, die in den Bereich der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorgerinnen und –seelsorger (KBP) fallen, sind mit Kollektivunterschrift zu zweien, nämlich einerseits der Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten des Exekutivrates oder dessen für die Finanzen der kantonalen Körperschaft oder der KBP zuständigen Mitglieds und andererseits der Unterschrift einer Finanzverwalterin oder eines Finanzverwalters oder der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs zu versehen.

Art. 9 Rechtsetzung

¹ Der Exekutivrat wirkt bei der Rechtsetzung durch die Versammlung mit, insbesondere:

- a) leitet er in der Regel das Vorverfahren der Gesetzgebung;
- b) kann er von sich aus Reglementsrevisionsentwürfe unterbreiten.

² Der Exekutivrat erlässt die allgemeinverbindlichen Ausführungsreglemente zum Statut, die von der Versammlung angenommen wurden.

³ Er verfasst die Vernehmlassungen, die bei der kantonalen Körperschaft eingeholt werden.

Art. 10 Vollziehung und Rechtspflege

¹ Der Exekutivrat sorgt für den Vollzug des Statuts und der allgemeinverbindlichen Reglemente.

² Er entscheidet über Klagen und Rekurse administrativer Art, die gemäss dem Statut und den Anwendungsreglementen in seine Zuständigkeit fallen.

Art. 11 Information der Versammlung

¹ Der Exekutivrat unterbreitet der Versammlung der Körperschaft alljährlich einen Geschäftsbericht über seine Tätigkeit und die Tätigkeit der kantonalen Verwaltung zur Genehmigung.

² In der Zwischenzeit legt er der Versammlung die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Berichte und Informationen vor.

Art. 12 Informationspflicht

¹ Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, informiert der Exekutivrat die Pfarreien, die Seelsorgeorgane und die Öffentlichkeit regelmässig über seine Absichten und Beschlüsse sowie über die bedeutenden Arbeiten der kantonalen Verwaltung.

² Die Information erfolgt rasch und ist vollständig, zutreffend und klar. Sie wird mit den geeigneten Mitteln verbreitet.

³ Wird die Information über die Medien verbreitet, so muss deren Gleichbehandlung gewährleistet werden.

2. KAPITEL

Mitglieder

Art. 13 Wohnsitz

Die Mitglieder des Exekutivrates müssen im Kanton wohnen.

Art. 14 Funktionen

¹ Die Mitglieder des Exekutivrates beteiligen sich an der Tätigkeit des Kollegiums und führen das Ressort, das ihnen zugeteilt ist.

² Sie informieren den Exekutivrat über die bedeutenden Geschäfte ihres Ressorts.

Art. 15 Beginn und Ende der Funktionen

¹ Die Mitglieder des Exekutivrates werden nach den Bestimmungen des Statuts und des Geschäftsreglements der Versammlung der kantonalen Körperschaft vom 19. Juni 1999 gewählt und vereidigt.

² Sie treten ihr Amt unmittelbar nach der Vereidigung an.

³ Die bisherigen Mitglieder bleiben in der Regel bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

Art. 16 Entschädigung für Sitzungen und Fahrkosten

¹ Die Mitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie an einer Sitzung des Rates oder einer anderen Behörde, Kommission oder Institution teilnehmen, deren Tätigkeit in ihr Ressort fällt.

² Sie haben ebenfalls Anrecht auf eine Entschädigung für die Fahrkosten von ihrem Wohnort zum Sitzungsort.

³ Der Betrag der Entschädigungen für die Sitzungen und die Fahrkosten wird alljährlich anlässlich der Annahme des Voranschlages der kantonalen Körperschaft festgesetzt.

Art. 17 Ausstand

a) Gründe

¹ Ein Mitglied des Exekutivrates, das eine Angelegenheit zu instruieren, einen Entscheid zu treffen oder dabei mitzuwirken hat, muss von Amtes wegen oder auf Antrag in den Ausstand treten, wenn:

- a) es selbst, sein Ehegatte, sein Verlobter, sein eingetragener Partner, die Person, die mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebt, seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie, der Ehemann der Schwester oder die Ehefrau des Bruders seines Ehegatten oder die Person, deren Vormund oder Beistand es ist, an der Sache ein unmittelbares Interesse hat;
- b) es einem Organ einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, die ein unmittelbares Interesse an der Sache hat, angehört;
- c) es in anderer Eigenschaft früher in der Sache tätig war;
- d) es Vertreter oder Beistand einer Partei ist oder mit dem Vertreter oder Beistand in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder dessen Ehegatte ist;
- e) zwischen ihm und einer Partei enge Freundschaft oder persönliche Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;
- f) andere ernsthafte Gründe Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufkommen lassen können.

² Die Auflösung der Ehe hebt den Ausstandsgrund der Schwägerschaft nicht auf.

³ Es liegt kein Ausstandsgrund vor in nichtstreitigen Angelegenheiten betreffend Institutionen, deren Verwaltung die Mitglieder des Exekutivrates in amtlicher Eigenschaft angehören.

Art. 18 b) Fristen

¹ Das Mitglied des Exekutivrates, auf das ein Ausstandsgrund zutrifft, muss unverzüglich in den Ausstand treten. Es muss den Sitzungsraum vor jeglicher Beratung über das betreffende Geschäft verlassen.

² Die Partei, die den Ausstand verlangen will, muss ihr Gesuch stellen, sobald sie vom Ausstandsfall Kenntnis erhält.

Art. 19 c) Anzeige

¹ Das Mitglied, das in den Ausstand tritt, muss sofort den Exekutivrat verständigen und ihm den Grund dafür angeben. Das Protokoll erwähnt die Namen der Mitglieder, die in den Ausstand getreten sind, und die Gründe für den Ausstand.

² Das Mitglied oder gegebenenfalls die Kollegialbehörde, deren Mitglied es ist, benachrichtigt auch die Partei, die den Ausstand verlangt hat.

Art. 20 d) Bestreitung

¹ Bestreitet das Mitglied, dessen Ausstand verlangt wird, den Ausstandsgrund, so übermittelt es das Gesuch zur Entscheidung an den Exekutivrat.

² Der Exekutivrat entscheidet unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Ist der Exekutivrat infolge von Ausstandsgesuchen zahlenmässig nicht mehr beschlussfähig, so bestimmt die Ernennungsbehörde den oder die nötigen ausserordentlichen Stellvertreter.

³ Bei Streitigkeiten über den Ausstand ist ein Zwischenentscheid zu treffen.

Art. 21 e) Folgen

¹ Das in den Ausstand getretene Mitglied wird durch seinen Stellvertreter ersetzt.

² Die Ausstandsbehörde entscheidet, ob die von dem in den Ausstand getretenen Mitglied vorgenommenen Handlungen wiederholt werden müssen.

Art. 22 Rangfolge

Unter Vorbehalt des Vorrangs auf Grund der Präsidentschaft und der Vizepräsidentschaft bestimmt sich die Rangfolge der Mitglieder des Exekutivrates nach der Anzahl Amtsjahre. Bei gleicher Amtsdauer hat das ältere Mitglied den Vorrang.

Art. 23 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder des Exekutivrates sind verpflichtet, Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten und die ihrer Natur oder den Umständen nach oder gemäss einer Vorschrift oder eines besonderen Beschlusses geheim zu halten sind. Insbesondere müssen die während der Beratungen ausgedrückten Stellungnahmen geheim bleiben.

² Die Mitglieder des Exekutivrates bleiben nach Ausscheiden aus ihrem Amt an das Amtsgeheimnis gebunden.

³ Der Exekutivrat kann das Amtsgeheimnis aufheben, insbesondere wenn ein amtierendes oder ein ehemaliges Mitglied vor einem Organ der Rechtspflege aussagen muss.

Art. 24 Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder des Exekutivrates bestimmt sich nach dem Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (SGF 16.1).

3. KAPITEL

Vorsitz und Sekretariat

Art. 25 Präsidentschaft

a) Wahl

Die Präsidentin oder der Präsident wird nach dem Statut alle fünf Jahre von der Versammlung gewählt.

Art. 26 b) Leitung des Kollegiums

1 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Tätigkeit des Kollegiums, insbesondere indem sie oder er:

- a) für die Planung und die Organisation der Ratsarbeiten sorgt;
- b) die Sitzungen einberuft und die Traktandenliste vorschlägt;
- c) die Sitzungen leitet und wenn nötig versucht, zu einem Konsens zu gelangen.

² Die Präsidentin oder der Präsident achtet darauf, dass der Exekutivrat seine Aufgaben rechtzeitig und zweckmässig ausführt.

Art. 27 c) Übrige Funktionen

Die Präsidentin oder der Präsident hat ferner folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung der Exekutivratsgeschäfte vor der Versammlung, wenn diese Aufgabe nicht einem bestimmten Mitglied zufällt;
- b) die allgemeine Aufsicht über die Verwaltung der kantonalen Körperschaft;
- c) die Vertretung des Exekutivrates, wenn diese Aufgabe nicht an eine andere Person delegiert wird;
- d) die Information der Öffentlichkeit.

Art. 28 d) Stellvertretung

¹ Die Stellvertretung hat eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident inne, die oder der vom Exekutivrat gewählt wird.

² Sonst wird sie vom rangältesten Mitglied des Exekutivrates ausgeübt.

Art. 29 Generalsekretärin oder Generalsekretär**a) Anstellung**

Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wird vom Exekutivrat angestellt.

Art. 30 b) Sekretariat des Exekutivrates

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär unterstützt den Exekutivrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und steht dem Präsidium bei der Leitung des Kollegiums zur Seite.

² Sie oder er sorgt für die Führung des Protokolls der Sitzungen.

³ Sie oder er stellt die Information der Öffentlichkeit über die Geschäfte des Exekutivrates in Zusammenarbeit mit der Präsidentin oder dem Präsidenten sicher.

Art. 31 c) Übrige Funktionen

1 Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär hat ferner folgende Aufgaben:

- a) die Leitung der Verwaltung der kantonalen Körperschaft;
- b) die Gewährleistung der Beziehungen zwischen dem Exekutivrat und der Versammlung in Zusammenarbeit mit dem Büro und dem Sekretariat der Versammlung;
- c) die Erfüllung von Unterstützungsaufgaben bei der Leitung und der Geschäftsführung der Ressorts;
- d) sie oder er kann mit anderen Aufgaben betraut werden, insbesondere in den Bereichen logistische Unterstützung und Repräsentation;
- e) die Ausübung der übrigen Aufgaben, die ihr oder ihm gemäss Pflichtenheft zugewiesen werden.

² Die Bestimmungen über die Organisation und Geschäftsführung der Ressorts (Art. 47 und 48) gelten für sie oder ihn sinngemäss.

Art. 32 d) Stellvertretung

Die Stellvertretung wird vom Exekutivrat festgelegt.

4. KAPITEL

Arbeitsweise des Kollegiums

Art. 33 Anträge

1 Im Allgemeinen verhandelt der Exekutivrat auf Grund von Anträgen.

2 Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Exekutivrates, die Bischofsvikare sowie die Generalsekretärin oder der Generalsekretär.

³ Die Anträge müssen den Mitgliedern des Exekutivrates frühzeitig übermittelt werden.

Art. 34 Verhandlungen

a) Grundsätze

Der Exekutivrat fasst seine Beschlüsse nach Beratung; weniger wichtige Geschäfte kann er jedoch in einem vereinfachten Verfahren erledigen.

Art. 35 b) Sitzungen

¹ Der Exekutivrat versammelt sich in der Regel einmal alle zwei Wochen; er tritt zudem zusammen, wenn ein Mitglied oder die Bischofsvikare dies verlangen.

² Die Mitglieder des Exekutivrates sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen, ausser wenn ein wichtiger Hinderungsgrund vorliegt.

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Bischofsvikare nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁵ Die Sitzungen des Exekutivrates sind nicht öffentlich; die Anwesenden sind zum Stillschweigen über die Verhandlungen verpflichtet, es sei denn, der Exekutivrat entbinde sie von der Schweigepflicht.

Art. 36 c) Besondere Situationen

In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg, telefonisch oder auf ähnliche Art gefasst werden, falls es nicht möglich ist, eine Sitzung abzuhalten; soweit möglich, muss die Meinung aller Mitglieder des Exekutivrates eingeholt werden.

Art. 37 Beschlussfassung

a) Beschlussfähigkeit

¹ Der Exekutivrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Kein Geschäft darf in Abwesenheit des Mitglieds behandelt werden, das damit beauftragt ist, es vorzulegen, es sei denn, dieses Mitglied sei einverstanden oder das Geschäft sei dringlich.

Art. 38 b) Stillschweigende Annahme

Bleibt ein Antrag unbestritten, so gilt er als angenommen.

Art. 39 c) Ordentliches Abstimmungsverfahren

¹ Ist eine Abstimmung nötig, so werden die Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei sie in jedem Fall die Stimmen von wenigstens drei Mitgliedern auf sich vereinen müssen.

² Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.

⁴ Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 40 d) Wahlen und Anstellungen

Die Stimmabgabe bei Wahlen und Anstellungen richtet sich nach dem ordentlichen Verfahren. Jedoch wird auf Verlangen eines Mitglieds geheim abgestimmt.

Art. 41 e) Zurücknahme eines Beschlusses

¹ Ein Beschluss kann nur zurückgenommen werden, solange er noch nicht angefangen hat, Wirkungen zu entfalten; insbesondere können Entscheide im Sinne des Reglements über die kirchliche Verwaltungsrechtspflege nur zurückgenommen werden, sofern sie den Empfängerinnen oder Empfängern noch nicht eröffnet worden sind.

² Der Antrag, einen Beschluss zurückzunehmen, muss die Stimmen von mindestens vier Mitgliedern auf sich vereinigen.

Art. 42 Protokoll

¹ Die Beschlüsse und eine Zusammenfassung der Verhandlungen des Exekutivrates werden in einem Protokoll festgehalten.

² Ein Mitglied des Exekutivrates, das einem Beschluss nicht zustimmt, hat das Recht, seine abweichende Meinung zu Protokoll zu geben, sofern es sie in der Beratung begründet hat.

³ Das Sitzungsprotokoll ist nicht öffentlich; der Exekutivrat regelt die Mitteilung seiner Beschlüsse.

⁴ Das Sitzungsprotokoll wird den Bischofsvikaren zugestellt.

Art. 43 Kollegialentscheide

¹ Die Beschlüsse des Exekutivrates sind Kollegialbeschlüsse.

² Die Mitglieder des Exekutivrates müssen die Beschlüsse des Kollegiums mittragen; ist ein Mitglied mit einem Beschluss nicht einverstanden, so muss es zumindest davon absehen, diesen in Frage zu stellen.

5. KAPITEL

Ressorts

Art. 44 Im Allgemeinen

a) Allgemeine Funktion

¹ Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bereiten die Ressortsverantwortlichen die vom Exekutivrat zu behandelnden Geschäfte vor und sorgen für den Vollzug seiner Beschlüsse.

² Sie erledigen die Geschäfte, die der Exekutivrat ihnen zur Behandlung zuweist.

Art. 45 b) Zuständigkeitsbereich

¹ Zuständigkeitsbereich und Benennung der Ressorts werden vom Exekutivrat festgelegt.

² Die Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche trägt dem Zusammenhang der Aufgaben und der Führbarkeit Rechnung.

Art. 46 c) Zuteilung

¹ Der Exekutivrat verteilt die Ressorts zu Beginn jeder Legislaturperiode und jedesmal, wenn es die Umstände rechtfertigen, auf seine Mitglieder, insbesondere nach Ersatzwahlen.

² Er bezeichnet für jedes Ressort aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Ressortverantwortlichen.

³ Bei der Aufteilung trägt der Exekutivrat soweit möglich den Wünschen seiner Mitglieder in der Reihenfolge ihres Amtsalters Rechnung; diese sind jedoch verpflichtet, das Ressort und die Stellvertretung, die ihnen übertragen werden, zu übernehmen.

Art. 47 Grundsätze

¹ Die Ressortverantwortlichen handeln zweckmässig und rationell; sie beachten die Grundsätze des öffentlichen Interesses, der Gesetzmässigkeit, der Gleichbehandlung, der Verhältnismässigkeit, von Treu und Glauben sowie des Willkürverbots.

² Die Ressorts werden so geführt, dass sie ihre Ziele erreichen, und nutzen zu diesem Zweck ihre Mittel optimal; zudem richten sie ihre Leistungen auf die Erwartungen der Empfängerinnen und Empfänger aus.

Art. 48 Führung der Ressorts

Auf der Grundlage der vom Exekutivrat gesetzten allgemeinen Legislaturziele und Prioritäten führen die Ressortverantwortlichen mit Zielen, indem sie:

- a) jährlich die Ziele und die Prioritäten festlegen;
- b) ihre Tätigkeiten planen;
- c) regelmässig die Tätigkeit evaluieren und die Ergebnisse den Zielen gegenüberstellen;
- d) die Schlussfolgerungen aus ihren Evaluationen ziehen und die nötigen Verbesserungen vornehmen.

Art. 49 Delegation

Der Exekutivrat kann die Befugnis, in seinem Namen zu handeln, delegieren wenn ein Beschluss der Versammlung oder ein rechtsetzender Erlass ihn dazu ermächtigt.

Art. 50 Zuständigkeitskonflikte

Zuständigkeitskonflikte innerhalb des Exekutivrates werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Justizkommission beigelegt.

6. KAPITEL

Form der rechtsetzenden Erlasse des Exekutivrates

Art. 51 Form der Erlasse

Rechtsetzende Erlasse und Entscheide des Exekutivrates ergehen in Form einer Verordnung.

II. TITEL

Die Verwaltung der kantonalen Körperschaft

Art. 52 Allgemeine Grundsätze

¹ Die kantonale Verwaltung muss rationell, leistungsfähig und transparent organisiert werden.

² Die Verwaltungsorganisation wird angepasst, wenn immer die Umstände es rechtfertigen.

Art. 53 Vertretung der kantonalen Körperschaft

¹ Die kantonale Körperschaft wird in öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen externen Institutionen vertreten, wenn die Spezialgesetzgebung dies vorsieht oder der Exekutivrat dies im Einzelfall beschliesst.

² Die Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Körperschaft informieren den Exekutivrat auf geeignete Weise über die Ausübung ihres Mandats.

Art. 54 Projektführung

Zur Sicherstellung von Planung, Steuerung und Ausführung von bestimmten Projekten können in der Verwaltung Arbeitsgruppen und andere geeignete Gremien oder Stellen gebildet werden; externe Sachverständige können darin Einsitz nehmen und die betroffenen externen Kreise können darin vertreten sein.

Art. 55 Zuständigkeitskonflikte

Zuständigkeitskonflikte innerhalb der kantonalen Verwaltung werden abschliessend durch den Exekutivrat beigelegt.

III. TITEL**Vollzugsmassnahmen****Art. 56** Ergänzende Bestimmungen

Der Exekutivrat erlässt Richtlinien über Organisation und Geschäftsführung der Verwaltung.

Art. 57 Organisationskompetenz

Der Exekutivrat bestimmt im Rahmen dieses Reglements und der Spezialgesetzgebung die Verwaltungsorganisation, indem er:

- a) die Organisation der Ressorts und der Verwaltung der kantonalen Körperschaft festlegt;
- b) in einem Anhang das Organigramm der Ressorts erstellt, das den Kriterien der Klarheit und der Transparenz genügen muss.

IV. TITEL**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 58** Änderung

Das Reglement vom 6. Oktober 2007 über die kirchliche Verwaltungsrechtspflege wird folgendermassen abgeändert:

Art. 106 Zuständigkeit

^{3neu} Die Präsidentin oder der Präsident der Justizkommission beurteilt als einzige kantonale Instanz die Zuständigkeitskonflikte innerhalb des Exekutivrates.

⁴ Absatz 3 wird 4.

Art. 59 Inkrafttreten

Der Exekutivrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹⁾.

*Also beschlossen in der Versammlung der katholischen kirchlichen
Körperschaft des Kantons Freiburg am 4. Oktober 2008*

Der Präsident

Laurent Passer

Der Sekretär

Daniel Piller

¹⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. April 2009 (Beschluss des Exekutivrates
16. März 2009)

Sommaire

I. TITEL DER EXEKUTIVRAT	4
<i>1. KAPITEL Stellung und Funktionen.....</i>	<i>4</i>
Art. 1 Stellung.....	4
Art. 2 Funktionen.....	5
Art. 3 Genehmigung von Pfarreierlassen a) Stellungnahme	6
Art. 4 b) Ermessen des Exekutivrates.....	6
Art. 5 c) Tragweite der Genehmigung.....	6
Art. 6 Leitende Tätigkeit.....	6
Art. 7 Leitung der Verwaltung der kantonalen Körperschaft und ihres Sekretariats.....	7
Art. 8 Unterschriftenregelung.....	7
Art. 9 Rechtsetzung.....	8
Art. 10 Vollziehung und Rechtspflege.....	8
Art. 11 Information der Versammlung	8
Art. 12 Informationspflicht.....	8
<i>2. KAPITEL Mitglieder</i>	<i>9</i>
Art. 13 Wohnsitz.....	9
Art. 14 Funktionen.....	9
Art. 15 Beginn und Ende der Funktionen.....	9
Art. 16 Entschädigung für Sitzungen und Fahrkosten.....	9
Art. 17 Ausstand a) Gründe	9
Art. 18 b) Fristen.....	10
Art. 19 c) Anzeige.....	10
Art. 20 d) Bestreitung.....	11
Art. 21 e) Folgen.....	11
Art. 22 Rangfolge.....	11
Art. 23 Amtsgeheimnis	11
Art. 24 Zivilrechtliche Verantwortlichkeit	12
<i>3. KAPITEL Vorsitz und Sekretariat.....</i>	<i>12</i>
Art. 25 Präsidenschaft a) Wahl	12
Art. 26 b) Leitung des Kollegiums	12
Art. 27 c) Übrige Funktionen.....	12
Art. 28 d) Stellvertretung	13
Art. 29 Generalsekretärin oder Generalsekretär a) Anstellung	13
Art. 30 b) Sekretariat des Exekutivrates	13
Art. 31 c) Übrige Funktionen.....	13
Art. 32 d) Stellvertretung	14

4. KAPITEL <i>Arbeitsweise des Kollegiums</i>	14
Art. 33 Anträge.....	14
Art. 34 Verhandlungen a) Grundsätze	14
Art. 35 b) Sitzungen	14
Art. 36 c) Besondere Situationen	14
Art. 37 Beschlussfassung a) Beschlussfähigkeit.....	15
Art. 38 b) Stillschweigende Annahme	15
Art. 39 c) Ordentliches Abstimmungsverfahren.....	15
Art. 40 d) Wahlen und Anstellungen	15
Art. 41 e) Zurücknahme eines Beschlusses	15
Art. 42 Protokoll.....	16
Art. 43 Kollegialentscheide.....	16
5. KAPITEL <i>Ressorts</i>	16
Art. 44 Im Allgemeinen a) Allgemeine Funktion.....	16
Art. 45 b) Zuständigkeitsbereich.....	16
Art. 46 c) Zuteilung.....	17
Art. 47 Grundsätze	17
Art. 48 Führung der Ressorts	17
Art. 49 Delegation.....	17
Art. 50 Zuständigkeitskonflikte	18
6. KAPITEL <i>Form der rechtsetzenden Erlasse des Exekutivrates</i>	18
Art. 51 Form der Erlasse	18
II. TITEL DIE VERWALTUNG DER KANTONALEN	
KÖRPERSCHAFT	18
Art. 52 Allgemeine Grundsätze	18
Art. 53 Vertretung der kantonalen Körperschaft	18
Art. 54 Projektführung	18
Art. 55 Zuständigkeitskonflikte	19
III. TITEL VOLLZUGSMASSNAHMEN	19
Art. 56 Ergänzende Bestimmungen	19
Art. 57 Organisationskompetenz	19
IV. TITEL ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	19
Art. 58 Änderung	19
Art. 59 Inkrafttreten	19